

<b>Zeitschrift:</b>	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verband für Landtechnik
<b>Band:</b>	23 (1961)
<b>Heft:</b>	9
<b>Rubrik:</b>	Kein landw. Motorfahrzeug ohne Haftpflichtversicherung verwenden!

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

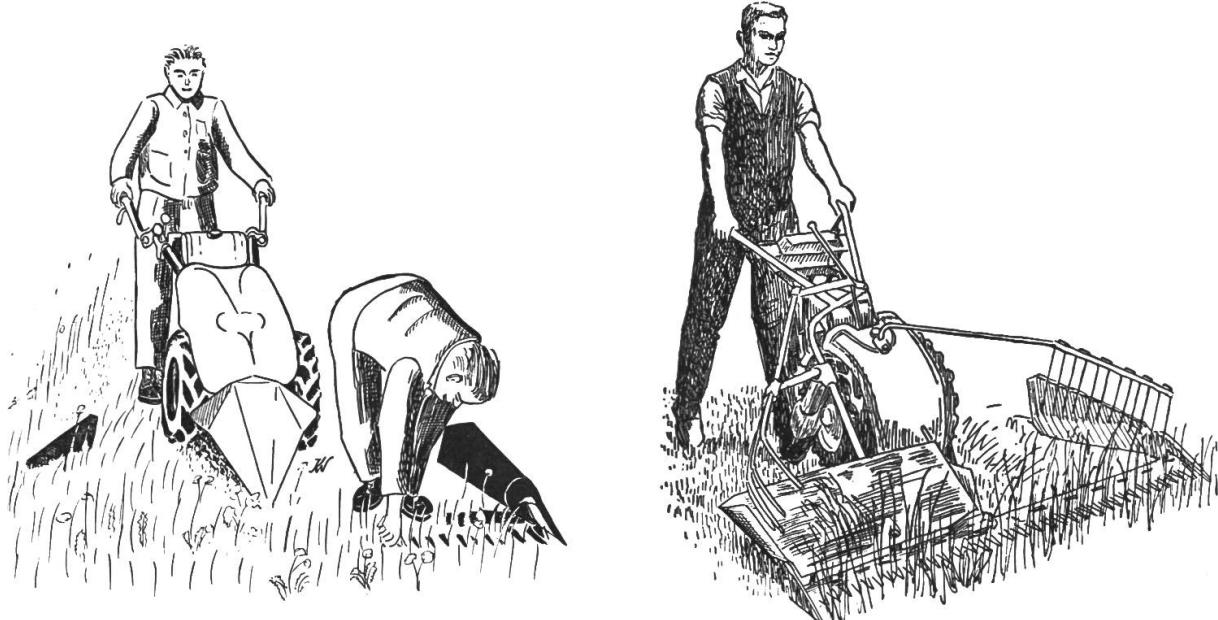
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# *Selbst auf eigenem Grund und Boden* **kein landw. Motorfahrzeug ohne Haftpflichtversicherung verwenden!**

Bekanntlich sind ab 1. Januar 1961 sämtliche landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge der kausalen Haftpflicht unterstellt. Lediglich für sterzengeführte landwirtschaftliche Motor-Einachser (z. B. Motormäher), deren Bedienungs-person immer zu Fuss geht, ist nur eine Haftpflicht nach Obligationenrecht (OR) vorgeschrieben. Für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, die auf der öffentlichen Strasse benützt werden müssen, ist die Durchführung dieser Bestimmung verhältnismässig einfach. Es wird kein Kontrollschild ausgehändigt bevor der entsprechende Versicherungsausweis vorliegt.

Anders verhält es sich, wenn beispielsweise auf arrondierten Betrieben einzelne landwirtschaftliche Motorfahrzeuge nie auf der öffentlichen Strasse benützt werden. Diese Fahrzeuge benötigen kein Kontrollschild. Es besteht somit die Tendenz, für diese Fahrzeuge keine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Dabei vergisst man, dass mit jedem Motorfahrzeug auf dem eigenen Grund und Boden ein Unfall passieren kann, an dem unbezahlte Aushilfspersonen, Ferienleute, Nachbarskinder usw. verwickelt werden können. Nachdem heute keine sog. Hektarenversicherung mehr einen durch ein Motorfahrzeug verursachten Schaden deckt, muss der Betriebsleiter für solche Schäden oder Schadensforderungen selber aufkommen. Das kann in die Tausende von Franken gehen. Wir empfehlen daher selbst für «uneingelöste» Motorfahrzeuge eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Leicht könnte man hier am falschen Ort sparen. Man vergesse dabei vor allem nicht die Motormäher, die über die kantonale Fahrradversicherung verhältnismässig billig versichert werden können (beim nächsten Polizeiposten).

f. r.



Wie leicht passiert ein Unfall... und folgt die ungedeckte Haftung!